

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 13 (1844)
Heft: 3

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

M i s z e l l e n.

1.

R e g l e m e n t

über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei
ansteckenden Krankheiten.

Der Sanitätsrath des Kantons Thurgau,
in Gemäßheit der ihm nach §. 14. des Sanitäts-Orga-
nisationsgesetzes vom 16. Dezember 1840 obliegenden Ver-
pflichtung, gegen die Verbreitung ansteckender Thierfrank-
heiten die nothwendigen Maßnahmen zu treffen,
verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Jedes Thierarztes hauptsächliche Pflicht ist es,
sobald er zu einem franken Thier berufen wird,
den wahren Zustand der Krankheit zu erforschen,
und wenn er denselben aus sich allein, oder beim
Zug eines andern Thierarztes für verdächtig
oder als ansteckend erkennt, solches ungesäumt dem
Ortsvorsteher der Gemeinde anzuzeigen, welcher
ohne Vorzug einzuleiten hat, daß das frakte Stück
Vieh wo möglich vom gesunden abgesondert, und
der Stall, worin solches steht, mit Bann belegt
werde.

Ist Stallbann angelegt, so muß das darin be-
findliche Vieh im Stalle getränkt und darf nicht
gebraucht werden.

- 2) Ergibt es sich, daß das fragliche Thier mit einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit behaftet ist, so macht der betreffende Ortsvorsteher dem Ammann des Gemeinderathsbezirks zu Handen der benachbarten Gemeinden hievon die Anzeige, und der betreffende Thierarzt gibt davon dem Bezirksarzt ungesäumt Kenntniß, — bei Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle.
- 3) Die Ortsvorsteherschaft veranstaltet, daß das in dem Stalle befindliche, sowohl frische als gesunde Hornvieh nach den stehenden Preisen unparteiisch geschätzt werde. Nach Vorschrift des §. 9. des Dekrets vom 19. Juni 1843 wird diese Schätzung vorgenommen und der Bericht eingegeben.
- 4) Sobald der Bezirksarzt von dem Ausbruch einer seuchenartigen oder ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß gesetzt ist, wird er mit Beförderung sich an Ort und Stelle begeben, wo möglich bei der Sektion des zuerst geschlagenen oder gefallenen Thieres gegenwärtig sein, und von dem wahren Zustand der Krankheit sich überzeugen. Er wird sogleich die erforderlichen Polizeimaßnahmen treffen, als: Anlegung des Ortsbanns; Vorschrift über die Besorgung des Viehstandes, Reinigung des Stalles u. s. f., davon aber ungesäumt dem Sanitätsrath zur weiteren Verfügung Bericht erstatten.

Ist der Ortsbann angelegt, so darf während der Dauer desselben aus der betreffenden Ortschaft kein Hornvieh, außer sogleich an die Art verkauft, und das Zugvieh muß innert der Gemeinde zu den

nothwendigen Feld- und Hausarbeiten gebraucht werden, wobei aber auch jede Berühring mit anderm Zugvieh möglichst zu vermeiden ist. Daher ist auch in den betreffenden Ortschaften das gemeinsame Tränken des Viehes an öffentlichen Brunnen, an welchen das Vieh aus den franken Ställen früher getränkt worden, untersagt. Wo Ortsbann angelegt ist, kann kein Viehmarkt abgehalten werden.

5) In allen Fällen, wo Thiere beseitigt werden, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, ist strenge darauf zu achten, daß dabei keine Uebertragung des Ansteckungsstoffes weder auf Menschen noch Thiere stattfinden könne. Zu diesem Ende ist dafür Sorge zu tragen:

- a) daß die Gruben in hinreichendem Umfang und angemessener Tiefe, und zwar nicht in der Nähe von Wohnungen, Stallungen, Quellen, Wasserleitungen, Goodbrunnen, Weiden und Straßen angelegt werden;
- b) daß alle Abfälle von solchen Thieren, als: Speichel, Schleim, Blut u. s. w., sowie die dadurch besudelte und befeuchtete Erde, endlich auch jene, auf welcher das Thier während des Ablederns gelegen, mit in die Grube geworfen werden;
- c) daß das Verscharrte mit Kalk übergossen, die Grube dann vollends mit der ausgegrabenen Erde ausgefüllt, diese fest zusammengetreten, und mit Steinen oder andern nicht leicht von fleischfressenden Thieren wegzuwälzenden Körpern beschwert werde;

- d) daß die gebrauchten Geräthschaften ohne Aufschub, sowie die während solchem Geschäfte gebrauchten Kleider gereinigt, und letztere mehrere Tage durchlüftet werden. Ueberhaupt sind müßige Zuschauer bei diesem Geschäfte nicht zu dulden, und Hausthiere, wie Hunde, Katzen und Geflügel davon entfernt zu halten.
- 6) Aus Ställen, wo die Lungenseuche oder eine andere ansteckende Krankheit vorkam, ist der vorhandene Mist sofort auf den Stock und dieser, sowie die Gülle (Mistjauche) aus Hornviehställen durch Pferde und aus den Pferdeställen durch Ochsen auf das Feld zu bringen.

Die Stellen, wo die franken Thiere gestanden, so wie Krippe und Raupe, Tränk- und anderes Geschirr, sind mit heißer Lauge abzuwaschen, und nachdem solche wieder trocken geworden, mit einer Chlorkalfsolution zu überstreichen, Bundketten, Striegel und anderes Eisenwerk im Feuer auszuglühen, Bürsten, Besen und Schaufeln aber durch neue zu ersetzen.

Sodann wird im leeren Stall, dessen Deffnungen vorher sämmtlich gut vermacht worden sind, eine starke Chlorräucherung vorgenommen, drei Tage nach derselben der Stall wieder geöffnet und nachher eben so lange gelüftet. Bevor frisches Vieh angestellt wird, sind die Wände und die Decke überdies noch mit Kalk zu übertünchen. Das Futter, das allfällig der Ausdünnung des franken Viehes ausgesetzt war, soll für Kindvieh nicht mehr gebraucht werden.

(Die Auflösung des Chlorkalks kann man stärker oder schwächer machen, 1 — 2 Loth Kalk in 1 Maß Wasser, oder ein Theil Kalk in 40 — 100 Theilen Wasser. Die Chlordämpfe entwickelt man aus einer Mischung von 2 Theilen fein pulverisiertem Braunsteinoxyd, 3 Theilen trockenem Kochsalz und 2½ Theilen roher Schwefelsäure, welche letztere vorher mit 2½ Theilen Wasser verdünnt wird. Man mengt diese Ingredienzen erst dann, wenn die Räucherung vorgenommen werden soll, in einem irdenen, porzellanen oder gläsernen flachen Gefäße, z. B. in einer Schüssel zusammen, und stellt sie in den zu reinigenden Stall. Das Chlor entweicht sogleich sehr reichlich in Gestalt gelblicher Dämpfe, deren Entwicklung durch Umrühren mit einem irdenen oder gläsernen Stäbchen befördert wird. Für einen Stall, der 20 Fuß lang und 15 Fuß breit ist, sind 4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 5 Loth rohe Schwefelsäure, mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, hinreichend.)

- 7) Der theils durch das Abschlachten des franken Hornviehs, theils durch den Mindererlös aus dem Verkauf von Haut, Fleisch und Unschlitt, von dem aus Vorsicht geschlachteten Hornvieh sich ergebende Verlust, soll nach Abzug der aus der Viehsanitäts-scheinkasse nach gesetzlicher Bestimmung enthaltenen Entschädigung entweder nach den Grundsätzen der in den Gemeinden bestehenden Viehassfuranz erhoben, oder wo keine solche stattfindet, vom Eigentümer getragen werden.
- 8) Der Bezug der nach §. 7 zu leistenden Beiträge, soll innert zwei Monaten nach dem vorgekommenen Fall geschehen, und die Bezahlung der Entschädigung aus der Viehsanitäts-scheinkasse mit Aufhebung

des Ortsbanns mittelst Verfügung des Sanitätsrathes an den Beschädigten stattfinden.

- 9) Die Unkosten wegen der Schatzung des Hornviehs, des Verkaufs des Fleisches, und diejenigen wegen allfälliger weiterer thierärztlicher Untersuchung werden von den Vieheigenthümern der Ortsgemeinde im Verhältniß ihres Viehstandes getragen; diejenigen aber, wegen Verscharren der franken Thiere oder des unbrauchbaren Fleisches, Reinigung und allfälliger Veränderung des Stalls, sowie auch die ergangenen Arztkonti für das franke Vieh fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.
- 10) Bei Verlust von Pferden, Schafen, Schweinen trägt der Eigenthümer den Schaden.
- 11) Die Ortsvorsteuerschaft wird Bedacht nehmen, daß die dringenden mit Zugvieh verbundenen Feldgeschäfte auf den Gütern des mit Bann belegten Viehbesitzers bis zur Eröffnung des Banns von Gemeindswegen besorgt werden.
- 12) Muß Vieh an einer seuchenartigen Krankheit abgethan werden, das noch in der Währschaftszeit steht, so soll der Verkäufer sogleich in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe tritt als Beschädigter auf, und hat für den Verlust an Mindererlös zu haften. Die Abschlachtung und die allfällige Verwerthung des Fleisches geschieht aber dennoch an dem Ort, und auf daselbst übliche Weise, wo das betreffende Stück Vieh zuletzt gestanden ist.

B. Besondere Vorschriften.

a. Lungenseuche.

Bei dieser, so wie bei den folgenden Krankheiten werden zuerst die allgemeinen Vorschriften in Vollziehung gesetzt.

- 13) Das Fleisch von Thieren, bei denen die Krankheit erst im Entstehen, oder das Fieber kaum eingetreten ist, erscheint in der Regel von gesunder Beschaffenheit, und kann daher mit Ausnahme des vordern Biertheils, an welchem die kalte Lunge angewachsen war, ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit genossen werden. Im weiteren Verlauf der Krankheit aber, so wie, wenn das Thier in Folge langdauernder Krankheit sich in einem abgezehrten wassersüchtigen Zustande befindet, eignet sich das Fleisch nicht mehr zur Nahrung für Menschen. In allen Fällen darf aber die Haut gebraucht werden.
- 14) Da die Erfahrung unbestreitbar zeigt, daß in den meisten Fällen die Krankheit von frankem auf das noch gesunde, in dem gleichen Stalle befindliche Vieh übergeht, so soll zur Verhütung und zur Abwendung größeren Schadens das gesunde Vieh entweder an die Art an Meßger verkauft, oder am Ort selbst abgeschlachtet werden. Dieses soll nach obwaltenden Verhältnissen mit Beförderung geschehen, sobald das kalte Thier weggeräumt ist.
- 15) Muß das gesunde Vieh an Ort und Stelle abgeschlachtet werden, so sind sämmtliche Viehhalter

der Ortsgemeinde gehalten ein Quantum Fleisch im Verhältniß ihres Viehstandes abzunehmen und zwar in dem Preis, den die Schätzungscommission (§. 3) bestimmen wird. Versäumen einzelne Viehbesitzer absichtlich das Abholen des Fleisches, so werden diese für den Geldwerth dessen, was es ihnen nach ihrem Viehstand getroffen hätte, belangt. Ereignet sich der Fall, daß ein Stall mit beträchtlichem Viehstand, oder mehr als ein Stall von dem Vieh geleert werden muß, so sollen für Abnahme des Fleisches benachbarte Gemeinden in und außer dem Gemeinderathssbezirk angegangen werden.

- 16) Bei der Abschlachtung des gesunden Viehs ist auch der Ortsvorsteher gegenwärtig. Derselbe wird alle Vorsorge treffen lassen, daß die Schlachtung des Viehs und der Verkauf des Fleisches mit möglichster Reinlichkeit geschehe, alles gehörig verwertet und zu Nutzen gezogen und hierüber genaue Rechnung gepflogen werde.
- 17) Nach geschehener Stallräumung und Reinigung ist der Stall- und Ortsbann, insofern nur ein einzelnes Stück Vieh erkrankte, nach 4 Wochen, wenn aber mehrere, nach 2 Monten aufzuheben.

b. Milzbrand.

- 18) Fällt ein Stück Vieh am Milzbrand, oder muß in Folge solcher Krankheit abgethan werden, so muß dasselbe mit der Haut, welche vorher durch zahlreiche Einschnitte zu zerstören ist, und mit den Haaren tief verlocht werden; denn es darf weder

die Haut noch das Fleisch auf irgend eine Art benutzt werden. Der Thierarzt, der solches Vieh behandelt und die Sektion macht, soll sich auf das Sorgfältigste dabei benehmen, daß er sich nicht verleze. Er soll die Defnung erst beim erkalteten Thier, und nachdem er vorher seine Hände und Arme stark mit Öl oder Fett bestrichen, und keine Verlebungen an denselben hat, vornehmen.

- 19) Die gesunden Thiere in dem Stalle, wo das kalte gestanden, sind von dem Stande des letztern möglichst zu sondern und kühl zu halten; auch müssen dieselben von einem Thierarzt prophylaktisch behandelt werden.
- 20) Der Stallbann ist nach Umfluß von drei Wochen, insofern sich bei thierärztlicher Untersuchung keine weiteren Spuren der Krankheit zeigen, aufzuheben.
- 21) Sollten aber mehrere Stücke Vieh an dieser Seuche erkranken (was äußerst selten der Fall ist), so wird der Ortsbann verhängt, dessen Dauer, so wie die weiter erforderlichen Verfügungen der Sanitätsrath bestimmen wird.

c. Maul- und Klauenseuche.

- 22) Die Ortschaften, in denen sich diese seuchenartige Viehkrankheit in mehr als zwei Ställen zeigt, sind mit dem Viehbann zu belegen, und derselbe, so wie der Bann über den kalten Stall, dauert noch 14 Tage nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit, und kann nur mit Vorwissen des betreffenden Bezirksarztes aufgehoben werden.

- 23) Vieheigenthümer und Thierärzte, welche diese Krankheit verheimlichen, sowie diejenigen, die mit frankem Hornvieh, Schafen, Schweinen auf offenen Straßen sich betreten lassen, sollen bestraft werden, und die Anzeiger haben die Hälfte der zu verhängenden Bußen zu beziehen.
- 24) Aus den Ställen, in denen sich diese Krankheit zeigt, darf nur gesundes Vieh an die Art verkauft werden. Solches Vieh ist aber unterwegs und bis zur Abschlachtung nur in Ställen unterzubringen, wo dasselbe abgesondert von dem übrigen Vieh gestellt werden kann.
- 25) Die Personen, die dem franken Vieh abwarten und Arzneien geben, dürfen Ställe, in denen gesundes Vieh sich befindet, nicht betreten. Die Thierärzte, welche frankes Vieh behandeln, sollen nie gesundes Vieh besuchen, ohne die Kleider gewechselt und die Hände gehörig gewaschen zu haben.
- 26) Die Milch von franken Kühen soll nicht verkauft, und wenn die Farbe derselben sich verändert, nicht genossen werden dürfen.
- 27) Die Thiere, die an dieser Krankheit gelitten haben, so wie diejenigen, welche neben franken gestanden, wenn sie auch nicht mit ihr behaftet waren, müssen, ehe man sie zum Stall heraus und mit anderen Thieren in Berührung kommen lässt, mit lauem Wasser abgewaschen werden.
- 28) Sollte ein Stück Vieh an dieser Krankheit fallen oder geschlachtet werden müssen (was aber bei nicht verspäteter gehöriger Behandlung äußerst selten der

Fall sein wird), so muß das Fleisch verscharrt, und es darf einzig die Haut benutzt werden.

- 29) Zeigt sich diese Seuche in einem Bezirk oder in einem angrenzenden, so ist an denjenigen Orten daselbst, wo Viehmärkte gehalten werden, die betreffende Ortsvorsteherherrschaft verpflichtet, Anordnung zur Untersuchung des auf den Markt gebrachten Hornviehs durch einen Thierarzt und Zurückweisung des franken oder verdächtigen Viehs unter gehöriger polizeilicher Aufsicht zu treffen. Sollte sich am Markttort selbst zur Zeit des Markttages in einem Stall seuchefrankes Vieh vorfinden, so ist dannzumal der Viehmarkt daselbst einzustellen.
- 30) Aus Ortschaften, wo unter dem übrigen Klauenvieh diese Seuche herrscht, dürfen weder Schafe noch Schweine, außer sogleich an die Art verkauft werden.
- 31) In Betreff der Einfuhr der Schaf- und Schweinherden in den Kanton bleiben die Verordnungen vom 12. August 1840 und 3. Wintermonat 1841 in Kraft.

d. Rinderpest. (Löserdürre.)

- 32) Da diese Seuche nicht einheimisch ist, und nur allfällig bei Kriegszeiten von Außen eingeschleppt werden kann; so sind energische Polizeimaßnahmen durch die oberste Polizeibehörde an den Grenzen, nicht nur auf alle Haustiere, sondern auch auf Personen zu treffen, deren nähere Bestimmungen, so wie die weiters erforderlichen Vorschriften vorbehalten werden.

e. Röß und Wurm.

- 33) Wenn ein Pferd durch unparteiische Thierärzte unzweifelhaft für roßverdächtig, roßig oder wormig erklärt wird, so soll dasselbe sogleich von dem gesunden entfernt und nachher getötet werden.
- 34) Der Stallbann bei Pferden, welche neben solchen franken gestanden, dauert 30 Tage, und er ist erst dann aufzuheben, insofern bei thierärztlicher Untersuchung diese Pferde als gesund erklärt werden.
- 35) Erst nach Umfluß eines Monats, nachdem der Stall gereinigt worden, dürfen frische Pferde darin gestellt werden.
- 36) Alle diejenigen Theile, welche das franke Pferd berührt oder besudelt hat, sind mit heißer Lauge zu waschen und sorgfältig zu reinigen, vorzüglich die Kaufe, Krippe, Trinkgeschirr, welche nachher mit einer Chlorkalkauflösung angestrichen werden müssen. Die Wände und Decke des Stalls sind mit Kalk zu übertünchen. Puzzeug, Gurten, Lederswerk, Pferddecken u. dgl. Geräthschaften werden 24 Stunden in eine kalte Auflösung von Chlorkalk gelegt und nachher an der Luft getrocknet. Eisenwerk (von Trensen, Stangen, Bremsen) sind im offenen Feuer zu erhitzt, oder frisch zu verzinnen; auch die Deichsel und Waagen der eigenen Fuhrwerke müssen mit heißer Lauge abgewaschen und nachher mit frischer Oelfarbe angestrichen werden. Außerdem wird ein solcher Stall mit Chlor geräuchert und einige Zeit durch Offenhalten dem freien Luftzug ausgesetzt.

37) Die Häute von rohigen oder wormigen Pferden können gebraucht oder verkauft, müssen aber sogleich in einer Gerberei in Kalkwasser gelegt werden.

f. Räude der Schafe.

38) In Schafheerden, wo sich diese Krankheit zeigt, sollen die gesunden von den franken entfernt werden; die franken selbst sind in Ställen oder Pferchen, oder auf Weideplätzen, wohin keine andern Schafe gelangen können, gesperrt zu halten, und zwar nicht bloß bis zur gänzlichen Heilung, sondern noch weitere 4 Wochen, und dürfen erst dann, nachdem sie ein Laugenbad erhalten, in den Handel gelangen. Die Wolle von solchen franken Schafen muß in Lauge gewaschen und etwa 4 Wochen durchlüftet werden. Die Ställe sind zu räuchern und sorgfältig zu reinigen, und vorzüglich sind alle Gegenstände, mit welchen die franken Thiere in Berührung waren, als: Krippen, Raufen, Standbäume u. dgl. mit warmer Lauge abzuwaschen. Der Mist aus denselben soll durch Pferde weggeführt und untergepflügt werden.

g. Die Pocken der Schafe.

39) Kommt diese Krankheit bei einer Heerde vor, so sind sogleich alle Schafe derselben entweder auf eine Weide zu bringen, wo sie auf tausend Schritte mit andern nicht in Berührung kommen können, oder in einem geräumigen Stall zu halten. Die noch nicht besallenen Schafe sollen von einem Thier-

arzt geimpft, oder von den franken abgesondert gehalten, die franken aber zweckmässig behandelt werden. Von denjenigen, welche an dieser Krankheit fallen, darf das Fleisch nicht benutzt werden. Die Häute müssen 24 Stunden in Kalkwasser gelegt, nachher 4 Wochen lang aufgehängt und getrocknet werden, worauf sie dann an einen in der Nähe wohnenden Gerber verkauft werden dürfen. Die Wolle muß mit warmer Lauge gewaschen und wenigstens 4 Wochen lang durchlüftet werden, bevor man sie benutzen darf. Die Ställe und alle Gegenstände in denselben, womit diese franken Thiere in Berührung kommen, sind sorgfältig zu reinigen, mit Chlor zu räuchern und nachher dem Luftzug auszusetzen.

h. Wutkrankheit.

- 40) Hier werden die Polizeivorschriften nach dem Dekret vom 24. Juli 1835 in Vollziehung gesetzt.
- 41) Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und namentlich die Verordnung vom 8. November 1834 sind andurch aufgehoben.

Gegeben Frauenfeld, den 8. März 1844.

Der Präsident des Sanitätsrath's,
(L. S.) Dr. Keller.

Im Namen des Rath's:
Dessen Mitglied und Sekretär,
Dr. Sulzberger.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgau ertheilt dem vorstehenden Reglement des Sanitätsrathes die Genehmigung, und beschließt, daß dasselbe in das Kantonsblatt eingerückt, sowie darüber hin noch besonders abgedruckt werden solle.

Frauenfeld, den 27. April 1844.

Der Präsident des Kleinen Rathes,
(L. S.) Dr. Keller.

Der Staatsschreiber,
Miller.

Anmerkung. Es zeigt sich auch in dieser Verordnung der Uebelstand, daß Männer, die keine Experten sind, die Untersuchung bei Seuchen ausüben sollen. Wie kann bei Thierkrankheiten der Bezirksarzt, der sich, bis er diese Stelle erhielt, nie mit den Krankheiten der Haustiere befaßte, nun auf einmal als Experte auftreten. Wenn ein Staat keine Bezirksthierärzte neben Bezirksmenschenärzten aufstellen will, so soll er wenigstens fordern, daß die, welche Ansprüche auf die Stelle der erstern machen, sich ausweisen, daß sie Unterricht über Thierkrankheiten genossen haben.

Die Maßregeln bei dem Milzbrand sind zu streng, Orts sperre ist niemals nothwendig bei dieser Krankheit, selbst Stallsperrre könnte meist entbehrt werden. Der Zeitraum des Durchlüftens oder des Leerstehenlassens nach Reinigung des Stalles, worin am Roze franke Pferde standen, ist zu lange; denn ist dieser gehörig gereinigt, so können schon in 8 Tagen gesunde Pferde ohne Gefahr hineingestellt werden. Warum keine Reinigung der Ställe bei der Maulseuche, warum keine Anordnungen über einige andere ansteckenden Krankheiten, Raude bei den größern Haustieren, bei der Apthenkrankheit und dem Rothlauf der Schweine, warum so oft auf schon erlassene Verordnungen hingewiesen? Diese hätten in dem erlassenen Reglement enthalten sein sollen. D. R.